



Statuten Tanzverein Solothurn

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tanzverein Solothurn besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Ziel und Zweck:

- Förderung des Gesellschaftstanzes
- Pflege der Kameradschaft und die Durchführung geselliger Anlässe

Mittel und Mitgliedschaft

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4

Der Tanzverein kennt folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder: Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- Ehrenmitglieder: Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht

Vom Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden kann, wer sich gesamthaft mindestens 10 Jahre in einem oder in verschiedenen Ämtern für den Tanzverein engagiert hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5

Wer die Ziele des Tanzvereins unterstützt, kann Aktivmitglied werden. Das Eintrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6

Austritte sind dem Vorstand schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres einzureichen.

Art. 7

Mitglieder, die der Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommen, sind nicht berechtigt, an Vereinsnähen teilzunehmen. Sie können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.



Art. 8

Gäste können einmal pro Jahr in Begleitung eines Vereinsmitgliedes an einem Anlass teilnehmen und bezahlen einen Unkostenbeitrag.

Organisation

Art.9

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens anfangs Jahr schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt und ist auf der Homepage des Vereines veröffentlicht.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Vereinspräsidium einzureichen.

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher vom Präsidium unter Angabe der Traktanden auf schriftlichem oder elektronischem Weg einzuladen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Folgende Traktanden sind obligatorisch:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 10

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.11

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht und sich selbst konstituiert (Ausnahme Präsident):

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier



Weitere Ämter werden durch den Vorstand festgelegt. Bei Eintreten von Vakanzen im Vereinsjahr ist er befugt, sich selbst zu ergänzen.
Es können auch mehrere Ämter von der gleichen Person besetzt werden.
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren mindestens einmal jährlich die Buchführung und führen eine Stichkontrolle durch. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig.

Ökonomie

Art. 13

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Sämtliche Einnahmen des Vereins werden der Vereinskasse zugewiesen.
Die-Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Sie sind fristgerecht zu bezahlen.
Bei neu eintretenden Aktivmitgliedern reduziert sich der Jahresbeitrag im ersten Jahr um die Hälfte, falls sie in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintreten.

Für Verpflichtungen des Tanzvereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied muss für eine private Unfallversicherung besorgt sein. Für Unfälle lehnt der Verein jede Haftung ab.

Art.14

Für die Organisation von Anlässen ist der Vorstand zuständig

Datenschutz

Art. 15

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten sind im internen Bereich der Vereinssoftware, welche nur Mitgliedern zugänglich ist, ersichtlich.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



Schlussbestimmungen

Art. 16

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 17

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und verlangt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Wiedlisbach, 16. März 2024

Die Präsidentin:

Esther Neuenschwander

Die Protokollführerin:

Yvonne Häberli

Aus redaktionellen Gründen wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form miteingeschlossen.